

Dienstvereinbarung zur Anwendung des MVG zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat (EOK) und der Mitarbeitervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden (MAV)

Präambel

In Wahrnehmung der gemeinsamen Verantwortung für den Dienst in der Kirche haben

die Evangelische Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, im Folgenden "Dienststelle" genannt,

und

die Mitarbeitervertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden, im Folgenden "Mitarbeitervertretung" genannt,

- wegen der besonderen Konstellation durch die landeskirchliche Anstellung und des kirchenbezirklichen bzw. kirchengemeindlichen Einsatzes bedingten Sonderheit - folgende Dienstvereinbarung zur Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes abgeschlossen.

§ 1 Zu § 20 MVG

(1) ¹Die Dienststelle gewährt denjenigen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung, die nicht ausschließlich im Schuldienst eingesetzt sind, für die Dauer der Amtszeit in der MAV eine Entlastung von den allgemeinen Dienstpflichten in Höhe von sieben Wochenstunden.

²Dies bedeutet, dass bei Zugrundelegung einer 39-Stundenwoche (§ 6 TVöD) die Arbeitsverpflichtung auf 32 Stunden pro Woche reduziert ist.

³Die Reduktion muss durch eine entsprechende Änderung des Dienstplans dokumentiert werden. ⁴Die Änderung des Dienstplans erfolgt im Einvernehmen zwischen der Einsatzstelle und dem Evangelischen Oberkirchenrat und im Benehmen mit dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin. ⁵Der Evangelische Oberkirchenrat wird die entsprechenden Schritte einleiten und auf die Erfüllung achten.

(2) Die Dienststelle gewährt denjenigen Mitgliedern der Mitarbeitervertretung die ausschließlich im Schuldienst eingesetzt sind, für die Dauer der Amtszeit in der MAV eine Entlastung von den allgemeinen Dienstpflichten in Höhe von fünf Deputatswochenstunden.

(3) ¹Die Entlastungen gemäß Abs. 1 und 2 sind Kontingent-Entlastungen, die dem regelmäßigen Arbeitsanfall innerhalb der Mitarbeitervertretung Rechnung tragen sollen. ²Da der tatsächliche Umfang der Tätigkeit der Mitarbeitervertretung nicht in einer Absprache mit der Dienststelle geregelt werden kann, sondern sich durch die tatsächlichen Verhältnisse ergibt, bleibt eine weitergehende Anwendung von § 19 Abs. 2 MVG durch die vorstehende Vereinbarung nach Abs. 1 und 2 unberührt.

(4) Die Mitarbeitervertretung bemüht sich nach Kräften, die Arbeit so zu organisieren, dass die nach Abs. 1 und 2 vorzunehmenden Entlastungen im Regelfall für die Arbeit der Mitarbeitervertretung ausreichend sind.

§ 2 Zu § 38 Abs. 2 + 3 MVG:

Fristwahrung zur Mitbestimmung

¹Die Mitbestimmungsfrist gem. § 38, Abs. 3 MVG ist stets gewahrt, wenn die Mitarbeitervertretung in der auf die Personalmaßnahme folgenden Sitzung über die Maßnahme entscheidet. ²Sitzungen der Mitarbeitervertretung sollen mindestens einmal im Monat stattfinden.

³Personalmaßnahmen, die einer fristgemäßen Entscheidung nach dem MVG bedürfen (§ 38 MVG), sind entsprechend gekennzeichnet.

§ 3
Zu § 42 Buchstabe a MVG

Zustimmungspraxis bei Neueinstellungen im RU-Bereich

a) ¹Die Dienststelle trägt dafür Sorge, dass Schuldekane und Schuldekaninnen von „Einsatzanträgen“ neu einzustellender Lehrkräfte im Religionsunterricht zeitgleich der Mitarbeitervertretung Kenntnis geben. ²Die Übermittlung an die Mitarbeitervertretung kann elektronisch erfolgen.

³Die Schuldekane und Schuldekaninnen werden alle Sorgfalt darauf verwenden, dass die zuvor genannten „Einsatzanträge“ jeweils vor Unterrichtsaufnahme der Mitarbeitervertretung vorliegen.

b) Die Mitarbeitervertretung wird ungeachtet der Regelung in Buchstabe a) seitens der Dienststelle gemäß §§ 38 ff. MVG beteiligt.

c) Bei der Beteiligung gemäß Buchstaben a) und b) verzichtet die Mitarbeitervertretung darauf, eine etwaige Zustimmungsverweigerung im Rahmen von § 41 MVG auf Tatsachen zu stützen, die sie bereits bei Kenntniserlangung vom „Einsatzantrag“ geltend machen könnte.

§ 4
Inkrafttreten und Kündigung

¹Diese Dienstvereinbarung tritt am 01.11.2017
in Kraft.

²Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende einer Amtszeit der Mitarbeitervertretung gekündigt werden.

Für die Dienststellenleitung

Karlsruhe, den 4.11.17



Barbara Bauer
Geschäftsleitende
Oberkirchenrätin

Für die Mitarbeitervertretung

Karlsruhe, den 20.10.2017



Gisela Jungels
Vorsitzende der MAV



Alexander Herbold
Vorsitzender der MAV